

Ort, Datum:

Salzburg, 21.1.2021

Zahl:

405-4/3690/1/3-2021

Betreff:

AB AA, geb. AC, AD AE;

Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AF, AD AE, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 9.12.2020, Zahl xxx,

z u R e c h t e r k a n n t :

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 170 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 9.12.2020 wurde der Beschwerdeführer bestraft, weil er am 14.10.2020 um 15:55 Uhr in Eben im Pongau auf der Tauernautobahn A 10 bei Str-Km 059,280 in Fahrtrichtung Villach als Lenker des Personenkraftwagens mit dem Kennzeichen yyy (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 62 km/h überschritten hat; die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen. Wegen dieser Übertretung

gemäß § 52 lit a Ziffer 10a Straßenverkehrsordnung –StVO wurde gemäß § 99 Abs 2e leg cit eine Geldstrafe in Höhe von € 850 (Ersatzfreiheitsstrafe 240 Stunden) über ihn verhängt.

Dagegen brachte der Beschuldigte innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte darin aus wie folgt:

"Mit Bedauern muss ich meinen Fehler, welcher zur Verwaltungsstrafe geführt hat, eingestehen und möchte mich hiermit nochmals ausdrücklich dafür entschuldigen.

Da es keine gibt, will ich mich erst gar nicht auf Gründe hinausreden, welche meinen – im Moment der Begehung unbewussten – Fehler entschuldigen würden. Ich nehme zur Kenntnis und bin mir darüber im Klaren, dass ich hier einen Fehler begangen habe, welcher die Verkehrssicherheit in so einem Moment erheblich reduziert und verstehe natürlich, dass dies auch eine Strafe mit sich ziehen muss.

Da ich mich immer noch in einem Lehrverhältnis befinde, würde ich Sie jedoch bitten, mir – im möglichen Strafraum – mit einer mildernden Geldstrafe entgegenzukommen, um es mir zu ermöglichen, dass ich persönlich und ausschließlich aus eigener Tasche für die Strafe aufkommen kann. Nur die Hälfte der aktuell verhängten Verwaltungsstrafe würde meine finanziellen Mittel bereits deutlich sprengen und wäre für mich somit schon eine äußerst hohe Strafe und damit verbundene Lehre, welche mich – bei meinem aktuellen Einkommen und den gegenüberstehenden Fixausgaben und Kosten – auch in finanzieller Hinsicht einige Monate lang begleiten, prägen und sehr stark einschränken würde."

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Da der Beschuldigte seine Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet hat, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Durch die Einschränkung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist "Sache" des Beschwerdeverfahrens nur die Straffrage (zB VwGH vom 22.3.1999, 98/17/0324; 29.7.2015, Ra 2015/07/0092; 19.10.2017, Ra 2017/02/0062). Das Landesverwaltungsgericht hat sich daher nur mehr mit der Strafbemessung auseinanderzusetzen. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO zeigt das Verkehrszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt zweifelsfrei darin, dass die Lenker von Fahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit an die für die Beschränkung maßgebenden Umstände anpassen.

Nach der Bestimmung des § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 150 bis € 2.180, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe beträgt somit 39 Prozent der gesetzlichen Höchststrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe liegt bei weniger als 24 Prozent.

Bei der gegenständlichen Übertretung der Straßenverkehrsordnung wurde die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 62 Prozent und damit gravierend überschritten. Mit der gefahrenen Geschwindigkeit von 162 km/h wurde zudem auch die gemäß § 20 Abs 2 StVO auf Autobahnen geltende höchstzulässige Geschwindigkeit von 130 km/h missachtet.

Der Schutzzweck der Norm, die den Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt (vgl zB OGH vom 26.1.1979, 8 Ob 220/78 ZVR 1979/254). Durch die gravierende Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit - wie in diesem Fall - werden der Reaktions- sowie der Bremsweg eklatant erhöht und wird die Verkehrssicherheit erheblich reduziert. Derart überhöhte Geschwindigkeiten sind immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle mit Verletzten und Toten. Durch die massive Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde dem gesetzlichen Schutzzweck gravierend zuwidergehandelt, weshalb die gegenständliche Übertretung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften der StVO darstellt. Der Unrechtsgehalt ist daher als äußerst schwerwiegend einzustufen.

An Verschulden war dem Beschuldigten zumindest sehr grobe Fahrlässigkeit anzulasten, zumal von einem geprüften Kfz-Lenker zu erwarten und diesem jedenfalls zuzumuten ist, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit unter keinen Umständen zu überschreiten. Der Unterschied zwischen der erlaubten Geschwindigkeit von 100 km/h und der gefahrenen, mit 162 km/h eklatant höheren Geschwindigkeit muss einem Kfz-Lenker sogar ohne Blick auf den Tachometer auffallen (vgl zB VwGH vom 31.5.2012, 2012/02/0082).

Als nachteilige Folge der Tat ist anzuführen, dass durch stark vermehrten Schadstoffausstoß und erhöhte Lärmbelastung eine erhöhte Umweltbelastung entsteht (vgl zB VwGH vom 15.11.1989, 89/03/0278).

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt nicht vor, gegen den Beschuldigten scheint eine auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Vormerkung wegen einer Übertretung gemäß § 20 Abs 2 StVO auf; mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.7.2020, Zahl zzz, wurde der Beschwerdeführer bestraft, weil er am 3.7.2020 auf einer Freilandstraße (ausgenommen Autobahnen) die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 31 km/h überschritten hatte, und deswegen gemäß § 99 Abs 2d leg cit eine Geldstrafe in Höhe von € 150 über ihn verhängt. Diese einschlägige Vorstrafe war als erschwerend zu werten. Andere Milderungs- oder besondere Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Mangels geringfügigem Verschulden und mangels einer nur unbedeutenden Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes liegen die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht vor.

Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gab der Beschuldigte an, monatlich eine Lehrlingsentschädigung von € 900 brutto zu erhalten und Ausgaben für das Auto in Höhe von € 489 (Leasing, Versicherung, Tanken) sowie für Lebensmittel in Höhe von € 100 zu haben.

Wenngleich von unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen ist, entspricht die von der belangten Behörde verhängte Strafe, die in der unteren Hälfte des Strafrahmens liegt, den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG. Die Strafe erscheint aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht der neuerlichen Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten, zumal die erst kurz zuvor verhängte Geldstrafe wegen einer gravierenden Geschwindigkeitsübertretung ihn nicht an der gegenständlichen eklatanten Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu hindern vermochte. Die Strafhöhe ist darüber hinaus auch aus generalpräventiven Gründen geboten, um künftig derartig gravierende Geschwindigkeitsübertretungen wirksam zurückzudrängen.

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen erweist sich die Beschwerde des Beschuldigten als unbegründet. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG war als Beitrag des Bestraften zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der verhängten Strafe auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG entfallen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.